
Datum: 21.10.2011
Gericht: Oberlandesgericht Köln
Spruchkörper: 20. Zivilsenat
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 20 U 91/11
ECLI: ECLI:DE:OLGK:2011:1021.20U91.11.00

Vorinstanz: Landgericht Aachen, 9 O 532/10

Tenor:

Die Berufung des Klägers gegen das am 8. April 2011 verkündete Urteil der 9. Zivilkammer des Landgerichts Aachen ? 9 O 532/10 – wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

1

I.

2

Von der Darstellung der tatsächlichen Feststellungen wird gemäß § 540 Abs. 2 ZPO i.V.m. § 313a Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen.

II.

3

Die Berufung des Klägers, die sich nach Abzug eines ihm gewährten Policendarlehens noch auf Zahlung von 14.850,46 € nebst Zinsen richtet, hat in der Sache keinen Erfolg.

4

Der streitgegenständliche Versicherungsvertrag vom 19. November 1993 ist mit Versicherungsbeginn zum 1. Januar 1994 wirksam zustande gekommen; dem Kläger steht ein von ihm mit der Klage geltend gemachter Anspruch auf verzinsliche Rückerstattung der von ihm geleisteten Prämien nicht zu.	5
Zum Widerspruch nach § 5 a Abs. 1 Satz 1 VVG a.F. war der Kläger nicht berechtigt. § 5 a VVG a.F. gilt nicht für Verträge, die bis zum 31. Dezember 1994 zu von der Aufsichtsbehörde genehmigten Versicherungsbedingungen geschlossen worden sind (Art. 16 § 11 des Dritten Gesetzes zur Durchführung versicherungsrechtlicher Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 21. Juli 1994, BGBl. I 1994, 1630). Um einen solchen Vertrag handelt es sich vorliegend, denn er wurde noch vor dem Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes am 29. Juli 1994 abgeschlossen.	6
Dem Kläger stand demgemäß nur ein Widerrufsrecht nach § 8 Abs. 4 VVG zu, der in der damaligen Fassung lautete:	7
<i>Wird ein Versicherungsvertrag mit einer längeren Laufzeit als ein Jahr abgeschlossen, so kann der Versicherungsnehmer innerhalb einer Frist von zehn Tagen ab Unterzeichnung des Versicherungsantrages seine auf den Vertragsabschluß gerichtete Willenserklärung schriftlich widerrufen. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Eingang der schriftlichen Widerrufserklärung bei dem Versicherer. Das Widerrufsrecht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer Vollkaufmann ist oder wenn der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers sofortigen Versicherungsschutz gewährt. Der Versicherungsnehmer ist über das Widerrufsrecht schriftlich zu belehren.</i>	8
Fristgerecht hat der Kläger den Widerruf nicht erklärt; ein Widerruf kann frühestens in dem Anwaltsschreiben von 18. Mai 2010 gesehen werden, in dem der Kläger erstmals einen Widerspruch zum streitgegenständlichen Vertrag ausgesprochen hat.	9
Zu diesem Zeitpunkt war der Kläger zum Widerruf nach § 8 Abs. 4 VVG a.F. nicht mehr berechtigt. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Kläger über sein Widerrufsrecht nicht ordnungsgemäß nach § 8 Abs. 4 Satz 4 VVG a.F. belehrt worden sein dürfte. Anders als in § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 HWiG und § 7 Abs. 2 Satz 2 VerbrKrG, die eine drucktechnisch deutlich gestaltete und vom Kunden zu unterzeichnende Belehrung verlangen, war für die Belehrung nach § 8 Abs. 4 VVG a.F. keine besondere Form vorgeschrieben. Eine gesetzlich angeordnete Belehrung muss jedoch, damit sie ihren Zweck erreichen kann, inhaltlich möglichst umfassend, unmissverständlich und aus der Sicht der Verbraucher eindeutig sein (BGH, VersR 1996, 313; vgl. - zu § 7 VerbrKrG - auch BGHZ 121, 52, 55). Weiterhin erfordert der Zweck einer solchen Vorschrift, dem auch der Sinngehalt des Wortes „Belehrung“ entspricht, eine Form der Belehrung, die dem Aufklärungsziel Rechnung trägt. Deshalb kann nur eine Erklärung, die darauf angelegt ist, den Angesprochenen aufmerksam zu machen und das Wissen, um das es geht, zu vermitteln, als Belehrung angesehen werden (BGH, aaO).	10
Vor diesem Hintergrund ist zumindest zu fordern, dass die Belehrung nicht in dem sonstigen Klauselwerk untergeht; es muss gewährleistet sein, dass die Belehrung vom Durchschnittskunden auch tatsächlich zur Kenntnis genommen wird (OLG Stuttgart, VersR 1995, 202). Sie darf nicht in den sonstigen Erklärungen „versteckt“ werden (BGH, VersR 1996, 221).	11
Gemessen hieran dürfte die Widerrufsbelehrung unzureichend sein. In dem Antragsformular ist unmittelbar über der Unterschrift mit der Überschrift „Wichtiger Hinweis“ in Fettdruck	12

Folgendes vermerkt:

„Bevor Sie diesen Antrag unterschreiben, lesen Sie bitte auf der Rückseite die
Schlußerklärung des Antragstellers und der zu versichernden Person. Die Schlußerklärung
enthält die Regelung des Widerrufsrechts sowie Ermächtigungen zur Entbindung von der
Schweigepflicht und zur Datenverarbeitung; sie ist wichtiger Bestandteil des Vertrags. Sie
machen mit Ihrer Unterschrift die Schlußerklärung zum Inhalt dieses Antrags.“ 13

Auf der Rückseite findet sich u.a. ein Abschnitt mit der Überschrift „Schlußerklärung des
Antragstellers und der zu versichernden Person“; der einen kleingedruckten Text mit ca. 20
Absätzen enthält; im 2., nicht besonders hervorgehobenen Absatz heißt es: 14

„Ich kann meinen Antrag innerhalb von 10 Tagen nach seiner Unterzeichnung widerrufen,
und zwar auch dann, wenn der Versicherer ihn bereits angenommen hat. Mein Widerruf wird
nur wirksam, wenn er in schriftlicher Form innerhalb der genannten Frist beim Versicherer
eingegangen ist.“ 15

Die Schlusserklärung enthält darüber hinaus zahlreiche weitere Erklärungen,
Ermächtigungen, Einwilligungen und Belehrungen, was zur Folge hat, dass die
Widerrufsbelehrung in dem Gesamttext praktisch untergeht; es ist bei dieser Vorgehensweise
nicht sichergestellt, dass der durchschnittliche Versicherungsnehmer die Belehrung zur
Kenntnis nimmt (vgl. zu einem weitgehend ähnlichen Belehrungstext BGH, VersR 1996,313). 16

Der Senat braucht nicht abschließend zu entscheiden, ob die Belehrung gleichwohl noch den
gesetzlichen Anforderungen genügt. Auch wenn man dies verneint, wäre der Kläger
gehindert gewesen, noch im Mai 2010 – und damit mehr als 16 Jahre nach der
Antragstellung – den Vertragsantrag gemäß § 8 Abs. 4 VVG a.F. zu widerrufen. In
Rechtsprechung und Literatur ist allerdings umstritten, welche Folgen eine fehlende oder eine
unzureichende Belehrung durch den Versicherer hat. In der Rechtsprechung wurde
überwiegend die Ansicht vertreten, eine fehlende Belehrung sei folgenlos, weil die Folgen
ihres Fehlens – anders als in vergleichbaren gesetzlichen Bestimmungen wie etwa § 7 Abs. 2
VerbrKrG – gesetzlich nicht geregelt seien (so etwa AG Heidenheim, VersR 1992, 558; AG
Köln, VersR 2000, 41; vgl. auch OLG München, VersR 1995, 1037). In der Literatur wird
demgegenüber eine entsprechende Anwendung von § 7 Abs. 2 Satz 3 VerbrKrG a.F., wonach
das Widerrufsrecht spätestens ein Jahr nach Abgabe der Vertragsabschlusserklärung
erlischt, diskutiert (so etwa Koch, VersR 1991, 729). Dann wäre der Widerruf vorliegend
verspätet. Weiter wird in der Literatur bei unterlassener Belehrung ein Anspruch des
Versicherungsnehmers gegen den Versicherer aus Verschulden bei Vertragsschluss
erwogen mit der Folge, dass der Versicherungsnehmer so zu stellen sei, wie er bei
ordnungsgemäßer Belehrung gestanden hätte, d.h. ihm steht das Widerrufsrecht weiterhin
zu, und zwar bis zum Ablauf der Verjährungsfrist (so vor allem Teske, NJW 1991, 2793,
2799). Dem ist entgegengehalten worden, die Belehrung sei keine echte Rechtspflicht,
sondern nur eine Obliegenheit des Versicherers (Sieg, VersR 1992, 1, Fn. 1; auch nach Sieg
soll allerdings die Frist bei fehlender Belehrung nicht zu laufen beginnen). Andere Stimmen in
der Literatur haben eine Lösung nach § 242 BGB vorgeschlagen, bei der es auf die
Umstände des Einzelfalles ankomme (so Claussen, JR 1991, 360, 363). Ein weiterer
Vorschlag lautet, dass ein Widerruf dann nicht mehr ausgeübt werden könne, wenn der
Versicherungsnehmer seinen Bindungswillen zum Ausdruck gebracht habe, indem er etwa
Versicherungsleistungen in Anspruch genommen habe (so der 2. Ansatz von Koch, aaO).
Der Auffassung, dass jedenfalls die Frist nicht zu laufen beginnt, haben sich auch die damals
führenden Kommentatoren zum VVG angeschlossen (so etwa
Bruck/Möller/Johannsen/Johannsen, VVG, 8. Aufl., (2002), Band III, Anm. E 7 und Prölss in: 17

Prölss/Martin, VVG, 25. Aufl. 1992, § 8 Anm. 10, der eine zeitliche Einschränkung unter dem Aspekt der Verwirkung gelten lassen will).

Nach Ansicht des Senat ist ein etwa zugunsten des Klägers mangels zureichender Belehrung fortbestehendes Widerrufsrecht oder ein dem Kläger insoweit zuzugestehender Schadensersatzanspruch unter den konkreten Umständen des Falles verwirkt. Ein Recht ist verwirkt, wenn der Berechtigte es über einen längeren Zeitraum hindurch nicht geltend gemacht hat, der Verpflichtete sich hierauf eingerichtet hat und sich auch darauf einrichten durfte, weil er nach dem Verhalten des Berechtigten annehmen konnte, dass er sein Recht nicht mehr geltend machen werde (vgl. etwa BGHZ 84, 280, 281; BGH, NJW 2008, 2254; Palandt-Grüneberg, BGB, 70. Aufl., § 242, Rn. 87). Sinn und Zweck des zeitlich befristeten Widerrufsrechts nach § 8 Abs. 4 VVG a.F. war es, dem Versicherungsnehmer eine Überlegungsfrist einzuräumen und es ihm zu ermöglichen, sich von einem ggf. übereilt getroffenen Entschluss, sich vertraglich gegenüber einem Versicherer zu binden, ohne Angabe von Gründen wieder lösen zu können. Indem der Kläger nach Vertragsbeginn über viele Jahre hinweg die vereinbarten Prämien gezahlt hat, hat er der Beklagten klar zu erkennen gegeben, dass er am Vertrag festhalten will; hierauf konnte und durfte die Beklagte sich einrichten. Darüber hinaus hat der Kläger auf seinen Antrag im Februar 2002 ein Policendarlehen erhalten; durch die Inanspruchnahme dieser Leistung hat der Kläger seinen Vertragsbindungswillen erneut zum Ausdruck gebracht. Schließlich hat der Kläger den Vertrag mit Schreiben vom 21. September 2003 zum 31. Oktober 2003 gekündigt und den Rückkaufswert erhalten. Auch mit der Entgegennahme dieser Versicherungsleistung hat er seinen bis zur Kündigung bestehenden Bindungswillen dokumentiert. Unter diesen Umständen hat der Kläger sein zudem erst 7 Jahre nach Vertragsbeendigung ausgeübtes Widerrufsrecht sowie etwaige aus einer fehlerhaften Belehrung über dieses Recht folgende Schadensersatzansprüche verwirkt. 18

Der Vertrag ist auch nicht aus anderen Gründen unwirksam. 19

Der Senat hat wiederholt entschieden, dass die im Zusammenhang mit Anlageberatungsverträgen zwischen Banken und Anlageinteressenten entwickelte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Frage einer Aufklärung über Kick-Backs (BGHZ 170, 226; NJW 2009, 2298) auf die Problematik des Abschlusses einer fondsgebundenen Lebensversicherung von vornherein nicht anwendbar ist. Die vom Bundesgerichtshof im Zusammenhang mit Anlageberatungsverträgen herangezogene Interessenkollision besteht bei Abschluss einer Lebensversicherung nicht (Senat, VersR 2011, 248; Senat, Beschluss vom 20. April 2011 - 20 U 11/11 -; s. auch OLG Stuttgart, RuS 2011, 218). Der Senat sieht keinen Anlass, von seiner Rechtsprechung abzuweichen. 20

Die Vereinbarung eines Zuschlags bei unterjähriger Zahlung der Versicherungsprämie bedeutet keinen entgeltlichen Zahlungsaufschub im Sinne von § 506 Abs. 1 BGB (früher: § 499 Abs. 1 BGB); auch das hat Senat bereits entschieden (Senat, VersR 2011, 248 und RuS 2011, 216; vgl. auch OLG Stuttgart, RuS 2011, 218). Hieran wird festgehalten. Ein Widerrufsrecht nach § 355 BGB steht dem Kläger somit nicht zu. 21

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 97 Abs. 1, 708 Nr. 10, 713 ZPO. 22

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 543 Abs. 1 ZPO liegen nicht vor. Dem Rechtsstreit kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu; die Zulassung ist auch nicht zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich. Soweit der Senat Ansprüche als verwirkt ansieht, sind die Umstände des Einzelfalles maßgebend. 23

